



EnBW Windkraftprojekte GmbH  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

**Amt für Umweltschutz**

Geschäftszeichen: 32/364.412

Sachbearbeiter/in: Markus Lazarte  
Dienstgebäude: Industriestraße 2  
Zimmer: 06A  
Telefon: +49 7751 863226  
Telefax: +49 7751 863299  
Markus.Lazarte@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 21.01.2022

**Anträge der EnBW Windparkprojekte GmbH auf Genehmigung der externen Zuwegung und der Kabeltrasse des Windparks Häusern und Baugesuche für die Übergabestation und zwei temporären Lagern für Erdaushub sowie Antrag auf Waldumwandlung**

**Antragsunterlagen der EnBW Windparkprojekte GmbH vom 09.07.2021, letzte Änderung vom 15.12.2021**

Sehr geehrter Herr Pflaum,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anträge ergehen folgende

**Entscheidungen:**

1.

Die **Baugenehmigungen** für die Errichtung und den Betrieb der Übergabestation auf dem Flurstück Nr. 2074 der Gemarkung Häusern werden nach § 58 LBO sowie für die temporäre Einrichtung von Erdaushublagerern auf dem Flst-Nr. 1159 und auf dem Flst-Nr. 2077 jeweils der Gemarkung Häusern nach § 58 LBO, 19 NatSchG erteilt. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Häusern" gilt insoweit als erteilt.

2.

Die **naturschutzrechtliche Genehmigung** zur Einrichtung der externen Zuwegung und Kabeltrasse sowie den Bau der Übergabestation und der beiden o. g. temporären Erdaushublager wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen nach den §§ 15, 17 BNatSchG, 19 NatSchG erteilt. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Häusern" sowie die Ausnahmen nach den §§ 30 BNatSchG, 33 NatschG wegen des Eingriffs in die beiden Biotop „Obere Klemme“ (Biotop-Nr. 182153370103) und den Steinriegel „Klemmebuck“ (Biotop-Nr. 182153370964) werden erteilt.

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Industriestraße 2  
79761 Waldshut-Tiengen  
  
Telefon +49 7751 860  
Telefax +49 7751 861999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr  
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung:**  
  
Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
  
Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz  
(Inlandszahlung in Franken)**  
Sparkasse Hochrhein - Schweiz  
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

3.

### **Forstrechtliche Genehmigungen**

3.1

Die dauerhafte Umwandlung einer insgesamt ca. 1,3895 ha (13.895 m<sup>2</sup>) großen Waldfläche auf Teilflächen der Waldgrundstücke mit den Flst.-Nrn. 1393, 420/13, 76/1, 1378/1, 1381/1, 1386/1, 1412, 1345/1, 1336, 1397, 1087, 1088, 1094, 1872, 1783, 1571/11606, 1597, 1589, 1594, 1635, 1591 1574 auf Gemarkung Häusern zur Realisierung der externen Zuwegung für den Windpark Häusern wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen (Ziffer 8.3) genehmigt.

3.2

Die befristete Umwandlung einer insgesamt ca. 0,108 ha (1.080 m<sup>2</sup>) großen Waldfläche auf Teilflächen der Waldgrundstücke mit den Flst.-Nrn. 420/13, 1412, 1345/1, 1336, 1872, 1483, 1571/1, 1606, 1597, 1594, 1635 auf Gemarkung Häusern zur Realisierung der externen Zuwegung für den Windpark Häusern wird gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG genehmigt.

4.

Die im Anhang unter den Ziffern 4.1 bis 4.10 dargestellten Unterlagen sind Teil dieser Entscheidungen und bestimmen deren Umfang.

5.

Die Genehmigungen erfolgen unter den in Ziffer 8 aufgeführten Inhaltsbestimmungen.

6.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigungen (Ziffern 1 – 3) wird angeordnet.

7.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigungen wird eine Gebühr in Höhe von 3.388 Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

**8.**

### **Nebenbestimmungen**

**8.1**

#### **Allgemeines**

8.1.1

Die Geländeauffüllungen sind plan- und bedingungsgemäß auszuführen und zu rekultivieren.

8.1.2

Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

8.1.3

Zum Schutz gegen unbefugten Zutritt und unbefugte Fremdblagerungen ist die Zufahrt zur Auffüllungsfläche durch geeignete Maßnahmen (z.B. abgeschlossene Schranke, abgeschlossenes Tor, Zaun) zu sichern.

**8.2**

#### **Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

8.2.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand 07.12.2021) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- bzw. CEF- sowie Gestaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel 6. Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept sind zu beachten und umzusetzen.

#### 8.2.2

Die Maßnahmen sind während der Vorbereitungs-, Herstellungs- und Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die ökologische Baubegleitung hat festzustellen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den geplanten Mitteln vollständig, richtig und fristgerecht durchgeführt werden.

#### 8.2.3

Die ökologische Baubegleitung ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, als Ansprechpartnerin vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Baubegleitung ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Sie erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter.

#### 8.2.4

Von Seiten der ökologischen Baubegleitung sind während der Bauzeit monatliche Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen zu erstellen. Die Protokolle sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen, ebenso der Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen.

#### 8.2.5

Weitere über die Vermeidungsmaßnahme V1 – Vermeidung/Minimierung von baubedingten Verlusten/Beeinträchtigungen von Bäumen und Waldbeständen ggf. erforderliche Anpassungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, festzulegen.

#### 8.2.6

Werden im Laufe der Durchführung der Rodungs- und Baumaßnahmen weitere potenzielle Quartierbäume festgestellt, ist die ökologische Baubegleitung unverzüglich zu informieren. Diese bestimmt in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, das weitere Vorgehen.

#### 8.2.7

Die Fledermauskästen sind von einem Fledermausexperten auszuwählen, anzubringen und mittels GPS zu verorten. Die Person des Fledermausexperten ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mit Angaben zur Erreichbarkeit mitzuteilen.

#### 8.2.8

Die Kästen sind in Form eines Monitorings (Juni und September) bis zur Wirksamkeit der Maßnahme zu kontrollieren. Entsprechende Berichte über die Ergebnisse der jährlichen Erfolgskontrollen sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen. Diese müssen beinhalten:

- Eindeutige Nummerierung und GPS-Verortung aller Kästen
- Karten-Darstellung
- Hersteller und Modellbezeichnung
- Art der gefundenen Spuren (z.B. Kotpellets, Talgabfärbungen, Haare etc.)
- Menge der gefundenen Spuren (wenig, mittel, viel)
- Fledermausart
- Art der Nutzung (Einzeltier, Paarungsquartier, Wochenstube oder Winterquartier)
- Anzahl der vorgefundenen Individuen (adult/juvenil)
- Dokumentation von Fremdnutzungen (Hornissen, Siebenschläfer etc.)
- Fotodokumentation

#### 8.2.9

Die Rodungsbereiche sind vor Beginn der Rodung von einem Haselmausexperten zu begehen. Dabei ist das Habitatpotenzial für Haselmäuse zu ermitteln. Die Person des Haselmausexperten ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mit Angaben zur Erreichbarkeit mitzuteilen.

#### 8.2.10

Die temporär in Anspruch genommene Fläche des FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen außerhalb vom FFH-Gebiet ist wiederherzustellen. Der temporäre Verlust des FFH-Lebensraumtyps wird über die Vergrößerung der Wiederherstellungsfläche kompensiert (Maßnahme A5). Dauerhaft in Anspruch genommene FFH-Mähwiesen sind andernorts im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

#### 8.2.11

Sämtliche Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen und Erhöhung des Habitatpotentials für das Auerhuhn, für die Fledermäuse und für die Waldeidechse (Maßnahme A2/A3) sind gemäß der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn auszuführen und umzusetzen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

#### 8.2.12

Zur Umsetzung der Entwicklungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie zur Erfolgskontrolle und Dokumentation (Monitoring) gemäß Auerhuhnkonzep ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, vor Beginn der Maßnahmen eine fachliche Begleitung zu benennen. Für die Kontrolle der Maßnahmen hat die fachliche Begleitung die Eignung der Ausgleichsflächen anhand der Vegetationsstrukturen zu überprüfen. Die in der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn benannten zeitlichen Abstände zur Erfolgskontrolle (2022, 2029, 2036 und 2043) sind als Orientierungswert anzusehen und in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, bei Bedarf an die tatsächlichen Verhältnisse und Erfordernisse anzupassen. Ein Bericht über die Erfolgskontrollen ist zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen. Falls sich eine Fläche aus der Eignung heraus entwickelt hat, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Eignung an dieser Stelle wiederherzustellen.

Um den Ist-Zustand der Maßnahmenflächen darzustellen sowie die Umsetzung der Maßnahmen nachzuweisen, hat eine Dokumentation jeweils vor und nach den Maßnahmen zu erfolgen. Die Dokumentationen sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen. Die Darstellungen der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn sind als ausreichende Dokumentation des Ist-Zustandes für die erstmaligen Entwicklungsmaßnahmen anzusehen, sodass insofern keine weiteren Dokumentationen vor den im Jahr des Baubeginns zu erfolgenden Maßnahmen erforderlich ist.

#### 8.2.13

Die Baufeldräumung hat grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen.

#### 8.2.14

Sollte die Baufeldräumung insbesondere unter Beachtung der Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus nicht ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden können, muss unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Sachverständigen eine Kontrolle bzw. Nestersuche stattfinden. Sollten Vogelnester gefunden werden bzw. sollte der Verdacht auf eine Nutzung durch Vögel bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

#### 8.2.15

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass sich im Baufeld ansiedelnde Vogelarten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Hierzu sind insbesondere die Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen und die Entwicklung von Sukzessionsbereichen

auf Bau- und Lagerflächen und von Brutmöglichkeiten für Vögel, u.a. an Baucontainern, zu vermeiden.

#### 8.2.16

Dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, sind Nachweise über die rechtliche Sicherung (Grundbuchauszüge oder Verträge) der Gestaltungs- sowie Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen bis zum 30.06.2022 vorzulegen.

#### 8.2.17

Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene Eingriffe erforderlich werden, so sind diese Eingriffe schriftlich zu begründen, nachzubilanzieren und zu kompensieren.

#### 8.2.18

Die Festsetzung weiterer Auflagen zum Natur- und Artenschutz bleibt vorbehalten.

### 8.3.

#### **Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

##### 8.3.1

Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf des Landratsamtes Waldshut vom 30.03.2021 weiterhin vollziehbar ist und die zur Durchführung des Umwandlungszwecks in dieser Entscheidung erteilten Genehmigungen der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Flächen hierfür freigegeben hat.

##### 8.3.2

Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht bis zum 28.02.2025 begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

##### 8.3.3

In Ergänzung zur naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.2.3 ist die ökologische Baubegleitung der Forstbehörde des Landratsamtes Waldshut vorab als Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen ist der ökologischen Baubegleitung und der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift auszuhändigen. Im Rahmen der Waldinanspruchnahme, Bauausführung und späteren Rekultivierung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.

##### 8.3.4

Die zur dauerhaften Waldumwandlung genehmigten Flächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus.

##### 8.3.5

Sofern die Rodung der Waldumwandlungsfläche außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden soll, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

##### 8.3.6

Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist für die genehmigte dauerhafte Umwandlung, beginnend 2022 bis zum 31.10.2045 in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde und der Waldbesitzerin ForstBW AÖR zu vollziehen.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flurstücks-Nr.	Gemarkung	Arbeitsfläche
<p><b>Schutz- und Gestaltungsmaßnahme Auerwildhabitatpflege am Urberg</b>                      Umsetzung von Auerwildmaßnahmen in den Waldflächen des Landesbetriebes ForstBW AÖR entsprechend der vorgelegten „Maßnahmenplanung Auerhuhn als Ausgleich Windpark Gießbacher Kopf – Häusern im Schwarzwald“ (Dr. Purschke 22.07.2020).                      Angesetzt sind für den Planungszeitraum 5 Eingriffe (2022, 2028, 2035, 2042 und 2045). Die ursprüngliche Maßnahmenplanung wurde um 2,5 ha nach Südwesten ergänzt (Maßnahmenfläche 5a).                      Anmerkung/weitergehende Anforderungen:                      Maßnahmenblatt A3 des LBP sowie Ziffer 6.2.5 und 6.2.5.1 des LBP. Des Weiteren Berücksichtigung des Aktionsblattes der FVA „Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“.</p>	<p><u>Flurstück-Nr:</u>                      1404                      Maßnahmenflächen-Nr. 5 und 5a                      Schwandwald Landesbetrieb ForstBW AÖR</p>	<p>Urberg                      (Gemeinde Dachsberg)</p>	<p>8,37 ha</p>

Der abzuschließende Gestattungsvertrag für die Gesamtausgleichsfläche „Maßnahmenplanung Auerhuhn als Ausgleich zum Windpark Gießbacher Kopf - mit Maßnahmenfläche 5a ergänzt - mit dem Waldeigentümer Landesbetrieb ForstBW AÖR ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut sowie der Höheren Forstbehörde spätestens zum 30.06.2022 vorzulegen. Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahme ist über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg schriftlich nach Durchführung der Maßnahme entsprechend des Planungszeitraumes 2022, 2028, 2035, 2042 und 2045 anzuzeigen. Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

### 8.3.7

Die zur befristeten Waldumwandlung genehmigten Flächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Unteren Forstbehörde und gemäß dem Stand der Technik zu rekultivieren (incl. verdichtungsfreien Einbau des Oberbodens entsprechend des vorliegenden Bodenschutzkonzeptes gem. Ziffern 5.2 und 5.3, S. 17) und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wieder zu bewalden.

Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und wird auf maximal 3 Jahre festgesetzt. Spätestens bis zum 28.02.2025 ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung abzuschließen.

Der Vollzug der Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung befristet genutzter Waldflächen ist über die Untere Forstbehörde der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

#### 8.3.8

Bei einer ggf. erforderlichen Verlängerung der genehmigten befristeten Waldumwandlung über die festgesetzte Frist von 3 Jahren hinaus, ist die begründete Fristverlängerung frühzeitig über die Untere Forstbehörde der Höheren Forstbehörde zu beantragen.

#### 8.3.9

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu beheben.

In diesem Zusammenhang ist die Richtlinie ländlicher Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) grundsätzlich anzuwenden.

#### 8.3.10

Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne von §§ 9 oder 11 LWaldG in den Wald vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Naturschutz- und Forstbehörden im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die dieser Verfügung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine Änderungsgenehmigung erforderlich.

#### 8.3.11

Die Höhere Forstbehörde behält sich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

### **8.4**

#### **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

##### 8.4.1

Durch den Bauunternehmer sind während der Bauzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung unbeteiligter Personen auszuschließen (Abgrenzung der Gefahrenzone, Aufstellung von Warnzeichen oder Warnposten (§ 12 Abs. 1 LBO)).

##### 8.4.2

Die Geländehöhen der benachbarten Flurstücke an den jeweiligen Grundstücksgrenzen dürfen nicht verändert werden.

##### 8.4.3

Erforderliche Böschungen sind gemäß den gültigen Normen standsicher auszubilden.

##### 8.4.4

Das auf dem Gebäude der Übergabestation anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

##### 8.4.5

Die Erdlager sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Zuwegung zurückzubauen. Die Grundstücke, auf denen die Lagerung erfolgte, sind in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

##### 8.4.6

Nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung des Übergabegebäudes ist dieses innerhalb von 6 Monaten nach Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Das Baugrundstück ist in den Zustand zu versetzen, der vor Beginn der Baumaßnahme vorhanden war. Diese Auflage gilt ausdrücklich auch für einen Rechtsnachfolger.

## **8.5 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **8.5.1**

Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die Vorgaben des genehmigten Bodenschutzkonzeptes des Büros ö:Konzept vom 21.12.2021, insbesondere die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter der Ziffer 5 des Bodenschutzkonzeptes, umzusetzen und von einer durch den Vorhabenträger zu bestellenden bodenkundlichen Baubegleitung (geeignetes Ingenieurbüro mit bodenkundlich ausgebildetem Fachpersonal) zu überwachen und zu dokumentieren (auch mit geeigneten Bildern).

### **8.5.2**

Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverständigen (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in bodenkundlicher Baubegleitung) dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) schriftlich zu benennen.

### **8.5.3**

Die bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Maßnahme die genehmigungsgemäße Umsetzung der Maßnahme dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich mit einem Abschlussbericht (auch mit geeigneten Bildern) schriftlich zu bestätigen.

### **8.5.4**

Der Aus- und der Einbau des Bodens darf nur bei trockenen Witterungsverhältnissen erfolgen. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen sind durch die bodenkundliche Baubegleitung insbesondere die Befahrbarkeit und die Umlagerungseignung des Bodens auf der Grundlage der Bodenfeuchte vorzugeben und das Befahren und der Planieraufwand des Bodens auf ein Minimum zu reduzieren.

### **8.5.5**

Zur Minimierung von Bodenverdichtungen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung die Mächtigkeit der lastverteilenden Schotterdeckschicht für die Baustelleneinrichtungs- und die Umschlagfläche in Abhängigkeit der dort einwirkenden Lasten festzusetzen.

### **8.5.6**

Bei den Baumaßnahmen anfallendes Ober- und Unterbodenmaterial ist im Rahmen der Baumaßnahmen so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).

### **8.5.7**

Muss überschüssiges Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) abgefahren werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen im Zuge einer abfalltechnischen Deklarationsuntersuchung vorab zu klären.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Häusern im Landkreis Waldshut.

Das Landratsamt Waldshut hat am 30.03.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf (WEA) erteilt (AZ: 32/106.11 HA). Die Genehmigung ist nach § 63 BImSchG sofort vollziehbar. Beim VGH Baden-Württemberg sind zwei Anträge, einer Naturschutzinitiative und einer Gemeinde anhängig, mit der sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe beantragen. Der VGH Baden-Württemberg hat über diese Anträge noch nicht entschieden. Die Rodungsarbeiten dürfen auf der Grundlage dieser Entscheidung nur durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.03.2021 vollziehbar ist (Ziffer 8.3.1).

Die geplante Zuwegung soll größtenteils auf bereits vorhandenen Forstwegen erfolgen und diese müssen nur in bestimmten Streckenabschnitten, insbesondere zur Vergrößerung von Kurvenschwenkbereichen entsprechend ausgebaut werden. Im Offenland ist nur eine kurze Wegstrecke vorgesehen.

Die Kabeltrasse soll im Wesentlichen in vorhandenen Wegen verlegt werden. Die Breite des Grabens zur Verlegung der Kabel liegt bei rund 50 – 80 cm, die Grabensohle bei 1 m bzw. 1,2 m Tiefe.

Soweit für den Ausbau der externen Zuwegung und den Bau der Kabeltrasse zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutz- und Forstrechtes erforderlich werden (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG sowie §§ 9, 11 LWaldG). hat der Vorhabenträger im Juli 2021 einen entsprechenden Genehmigungsantrag eingereicht. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde über das Landratsamt Waldshut zunächst bei der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg) gestellt.

Als weitere Erschließungsmaßnahme sind der Bau einer Übergabestation (L 4,20 x B 2,70m x H 2,78 m) auf dem Flst-Nr. 2074 „Beim Krummacker“ vorgesehen, um in der Nähe des Netzverknüpfungspunktes die erzeugte Energie in das Mittelspannungsnetz der ED Netze GmbH einspeisen zu können.

Des Weiteren ist die Errichtung von zwei temporären Erdaushublagern geplant, die nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen wieder vollständig zurückgebaut werden sollen. Auf dem Flst-Nr. 1159 soll das Aushubmaterial in einem Umfang von max. 1.840 m<sup>3</sup> in bis zu 2 m hohen Mieten gelagert werden, auf dem Flst-Nr. 2077 in einem Umfang von 4.310 m<sup>3</sup> in gleich hohen Mieten gelagert werden. Die Bauanträge wurden im August bzw. Oktober 2021 gestellt.

### **2. Rechtliche Würdigung**

#### 2.1

##### **Zuständigkeit**

Neben den bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen werden nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 NatSchG im Rahmen einer Zuständigkeitskonzentration auch die forstrechtlichen Entscheidungen im Benehmen mit der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg) vom Landratsamt Waldshut – Naturschutzbehörde – erteilt. Die Entscheidung der höheren Forstbehörde wurde in diese Entscheidung 1 : 1 übernommen.

#### 2.2

##### **Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen**

Die Baugenehmigungen für die Übergabestation ist nach § 58 LBO und die bau- und

naturschutzrechtliche Genehmigung für die beiden temporären Erdaushublager sind nach § 58 LBO, § 19 NatSchG zu erteilen.

Die Übergabestation ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich im Außenbereich privilegiert. Denn zu den Windenergieanlagen gehören auch alle dafür technisch erforderlichen, baulichen und sonstigen Bestandteile der Anlagen, die für die Umwandlung der Windenergie in Elektrizität und zur Einspeisung ins Netz erforderlich sind.

Auch als Energieversorgungsanlage wäre die Übergabestation nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, da sie zum Netzverknüpfungspunkt auch eine entsprechende Ortsgebundenheit aufweist.

Die temporären Erdaushublager, bei denen der Erdaushub am Ort der Entstehung zwischengelagert werden soll, wobei dieser nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen weitgehend wieder rückverfüllt und nur ein geringer Überschussanteil anschließend entsorgt werden soll, dient der Errichtung der Windkraftanlagen und damit einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i. S. des § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB. Auch der Aspekt, dass ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs die Zwischenlagerung am Ort der Entstehung und im gleichem Umfang durchführen würde, ist hier zu bejahen. Die Fahrten für den Hin- und Rücktransport des Erdaushubs zu und von einem anderen Zwischenlagerplatz würden Mehrkosten verursachen, die Vermeidung derartiger Fahrten ist auch aus Gründen des Klimaschutzes geboten.

Die Gemeinde Häusern hat das planungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB am 10. Januar 2022 erteilt. Das Verfahren zur Benachrichtigung der Angrenzer wurde durchgeführt. Einwendungen gegen die Vorhaben wurden von den Angrenzern nicht vorgetragen.

Da der Gesetzgeber die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und hierdurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel, d.h. vorbehaltlich einer näheren Standortbestimmung, zulässig sind, können sich die in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange demgegenüber nur dann durchsetzen, wenn sie im Einzelfall besonders gewichtig sind. Insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes werden nicht derart beeinträchtigt, dass diesen im vorliegenden Fall ein besonderes Gewicht gegenüber den privilegierten Vorhaben beizumessen ist. Insbesondere werden die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen vollumfänglich kompensiert. In der Genehmigungsentscheidung des Landratsamtes Waldshut vom 30.03.2021 für den Windpark Häusern wurde bereits dargestellt, dass öffentliche Belange dem Gesamtvorhaben nicht entgegenstehen (insbesondere Ziffer 2.9 und 2.15). Hierauf wird ergänzend verwiesen. Die dortigen Aussagen gelten auch für die untergeordneten Erschließungsmaßnahmen.

Unabhängig von dem baurechtlichen Genehmigungserfordernis ist für die Errichtung der baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Häusern, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Waldshut vom 06.08.1996 (LSG-VO), gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-VO liegen vor.

Die beantragten Vorhaben schädigen weder den Naturhaushalt, noch stören sie nachhaltig die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder ändern das Landschaftsbild nachteilig. Auch der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

Insbesondere ist hier aufgrund des geringen Umfangs des dauerhaften Eingriffs keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Nach § 5 Abs. 4 LSG-VO wird die Erlaubnis durch die Baugenehmigungen ersetzt, die mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt wurden.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen ist, erforderlich. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze sowie sonstige versiegelte Flächen.

Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung, wonach sich die Antragstellerin zum vollständigen Rückbau der Anlagen und zur vollständigen Beseitigung der Bodenversiegelungen innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verpflichtet, wurde am 19.01.2022 vorgelegt. Die Umsetzung der Rückbauverpflichtung stellt auch die Nebenbestimmung 8.4.6 sicher.

### 2.3

#### Genehmigung der naturschutzrechtlichen Eingriffe

Die Errichtung der Zuwegung, der Kabeltrasse und der baulichen Maßnahmen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit dies nicht möglich ist, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

In seiner finalen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Waldshut abgestimmten Fassung geht der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in nachvollziehbarer und plausibler Weise davon aus, dass durch die Errichtung der Zuwegung, der Kabeltrasse und der baulichen Maßnahmen der Ökopunkteüberschuss bei den vorgesehenen Auerhuhnmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der beiden Windkraftanlagen von 179.465 Ökopunkten aufgezehrt wird und ein Kompensationsdefizit von 50.325 Ökopunkten verbleibt (LBP, S. 53, Tabelle 13). Dieses Defizit wird durch die Erweiterung der Auerhuhnausgleichsfläche 5 „Schwandwald“ (Fläche 5a) um ca. 2,5 ha voll ausgeglichen. Ergänzend wird zur Begründung auf Ziffer 2.10 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2021 verwiesen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorhaben, sofern die in Ziffer 8.5 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Nachdem nach Beendigung der Maßnahmen kein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zurückbleiben wird, d. h. der Eingriff nach § 15 BNatSchG voll ausgeglichen wird, war die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 S. 2 BNatSchG zu erteilen.

Nach Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) und der Festlegung von weiteren Kompensationsmaßnahmen in Ziffer 8.2 ergeben sich für das Landratsamt Waldshut keine Anhaltspunkte für eine artenschutzrechtliche Relevanz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) der Erschließungsmaßnahmen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-VO liegen ebenfalls vor.

Die Zuwegung und die Kabeltrasse schädigen weder den Naturhaushalt, noch stören sie nachhaltig die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder ändern das Landschaftsbild nachteilig. Auch der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

Die Ausnahmen nach den §§ 30 BNatSchG, 33 NatschG wegen der möglicherweise erheblichen Eingriffe in die beiden Biotope „Obere Klemme“ (Biotop-Nr. 182153370103) und den Steinriegel „Klemmebuck“ (Biotop-Nr. 182153370964) durch die geplanten Rückschnitte von Gehölzen und die mögliche Versetzung von Steinriegeln können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, da der Gehölzrückschnitt nur vorübergehend das Biotop beeinträchtigt wird und die Steinriegel erhalten bleiben. Die mögliche Versetzung der Steinriegel sowie der Eingriff in die Gehölze werden aber in jedem Fall anderweitig entsprechend Ziffer 7.1.4 des LBP ausgeglichen.

Der Eingriff in die FFH-Mähwiesen „Obere Klemme II“ und „Beim Krummacker“ wird hinsichtlich des zeitlichen Verzugs bei der Wiederherstellung dieser durch die Aufwertung der an die „Obere Klemme II“ angrenzenden Flachmähwiesen ausgeglichen (LBP Ziffer 8).

## 2.4

### Natura 2000 – Gebietsschutz

Der Vorhabensbereich befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Allerdings befindet sich angrenzend an das Plangebiet das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ und das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina“. Der Natura 2000-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG ist im Rahmen der Genehmigungsplanung auch dann relevant, wenn der Planbereich zwar außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegt, mittelbare Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe zu den Natura 2000-Gebieten aber möglich sind.

Nach Prüfung der den Antragsunterlagen beigefügten Natura 2000-Vorprüfungen kann festgestellt werden, dass durch die Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH- und Vogelschutzgebiets zu befürchten ist. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) sieht die Lage der Zuwegung und die beantragten baulichen Maßnahmen als unproblematisch an, da diese außerhalb des aktuellen Auerhuhn-verbreitungsgebiets liegen und es in diesem Bereich keine aktuellen Auerhuhnnachweise gibt. Zudem seien Flächen der Priorität 1 des Aktionsplans Auerhuhn nicht betroffen (FVA Stellungnahme vom 18.10.2021).

Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 36 LVwVfG iVm §§ 15, 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

## 2.5

### Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf den §§ 9 und 11 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dieses liegt im öffentlichen Interesse.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Waldshut zur Realisierung des Windparks (Anlagenstandort) liegt seit dem 30.03.2021 (AZ: 32/106.11 HA) vor.
- Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 1,3895 ha Wald in der überdurchschnittlich bewaldeten Region soll als multifunktionaler Ausgleich (Forst- und Naturschutzrecht) in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erbracht werden (Auerhuhnhabitatpflegemaßnahme entsprechend Fachgutachten Maßnahmenplanung Auerhuhn als Ausgleich zum Windpark Gießbacher Kopf – Häusern im Schwarzwald vom 22.07.2020; hier ergänzt mit einer Erweiterungsfläche von rund 2,5 ha (Maßnahmenfläche 5a)). Aus Sicht der Landesforstverwaltung ist die Ausgleichsmaßnahme geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleiches zu erreichen.
- Die ca. 0,108 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.
- Für das Gesamtprojekt Windpark „Häusern“ incl. Zuwegung wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 29.03.2021 von Seiten des Landratsamtes Waldshut bekanntgegeben.

- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen. Ergänzend wird insoweit auf Ziffer 2.11 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2021 verwiesen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen, der Ausbau der erneuerbaren Energie aus Gründen des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Erschließung des WEA-Betriebsgrundstückes, sind in der Gesamtabwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 1,5 ha großen Waldfläche (1,3895 ha dauerhafte + 0,108 ha befristete Inanspruchnahme) als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung 8.3.1 versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beiden WEA vom 30.03.2021 weiterhin vollziehbar ist und weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen der Unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat. Eine Umwandlung für andere Zwecke ist somit ausgeschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung 8.3.2 eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.

Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auch auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG). Die Nebenbestimmungen 8.3.3 und 8.3.9 sind vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen.

Rechtliche Vorgaben, betreffend die Umsetzung des genehmigten Vorhabens, die über das Forstrecht hinausgehen, sind zu beachten. Daher wurde die Nebenbestimmung 8.3.5 aufgenommen.

Die unter 8.3.6 nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit den genehmigten Eingriffen verbundenen nachteiligen Wirkungen für den Naturhaushalt bzw. die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten.

Die festgesetzten Maßnahmen wurden zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Behörden im Vorfeld abgestimmt. Art und Umfang berücksichtigen die Größe und derzeitigen Zustand der beanspruchten Flächen sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Behörden sind sie geeignet, das angestrebte Ziel eines multifunktionalen Ausgleiches zu erreichen. Die Ausführungsfrist ist entsprechend des vorgelegten Fachgutachtens „Maßnahmenplanung Auerhuhn für den Windpark Häusern“ ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Die Nebenbestimmung 8.3.7 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei nachfolgend aufgelistete Aspekte:

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der Höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang unter 8.3.7 verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung und Wiederbewaldung der genehmigten befristet beanspruchten Waldfläche. Bei einer unterstellten Bauzeit von 1 Jahr ist die Frist insofern ausreichend bemessen. Darüber hinaus ist bei entsprechender Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, gemäß Nebenbestimmung 8.3.8 gegebenenfalls eine Fristverlängerung möglich.

Um einen umfassenden Ausgleich von Eingriffen, die über das beantragte und mit dieser Verfügung genehmigte Maß hinausgehen, sicherzustellen, wurde die Nebenbestimmung 8.3.10 aufgenommen.

Entsprechend 8.3.11 bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist vor allem im Hinblick auf sich während der Bauphase ggf. ergebende Planabweichungen sowie die Zielerreichung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 2.6

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigungen beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigungen stützt sich auf § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 und Abs. 3 VwGO. Durch die Erklärung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigungen liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Der Gesetzgeber hat in § 63 BImSchG eine Grundentscheidung für den Sofortvollzug bei der Zulassung von Windenergieanlagen getroffen, um die Verfahren für derartige Anlagen zu beschleunigen und so die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen, was von ihm als für die Energiewende von zentraler Bedeutung angesehen wird.

Diese gesetzliche Leitentscheidung prägt auch die Interessenabwägung im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Erschließungsmaßnahmen, ohne die der Windpark Häusern nicht realisiert werden könnte.

Für das öffentliche Interesse spricht zudem der Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021). Demnach sollen gemäß § 1 Abs. 1 EEG 2021 im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringert, fossile Energieressourcen geschont und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.

Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2050 80 Prozent der Energie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Um dieses Ziel der Landesregierung zu erreichen, ist es erforderlich, weitere WEA zu errichten. Das Vorhaben ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel des zuvor dargestellten Gemeinwohls zu erreichen, welches fast immer durch die Summe von Einzelmaßnahmen erreicht wird. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn die Erschließungsmaßnahmen ebenfalls ohne zeitliche Verzögerungen – durch die Einlegung von Rechtsbehelfen – realisiert werden können.

Zudem hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.12.2021 vorgetragen, dass jeder Zeitverzug des Baubeginns bei den Erschließungsmaßnahmen eine deutliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des geplanten „Windparks Häusern“ bedeutet. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungen für die Erschließung würde nicht nur die Realisierbarkeit des Projekts grundsätzlich in Frage stellen, sondern der Antragstellerin auch einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schaden im Hinblick auf die bisher für das Projekt getätigten Aufwendungen zufügen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Fristenregelungen des EEG, nach denen der Windpark nach Bekanntgabe des Zuschlags grundsätzlich innerhalb von 30

Monaten zu realisieren ist, und die Vergütungsregelung, die unabhängig von einer Fristverlängerung wegen Rechtsbehelfen Dritter lediglich 20 Jahre beträgt, sowie mögliche Strafzahlungen.

Vor dem Hintergrund möglicher wirtschaftlicher Einbußen ist ein überwiegendes privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin zu bejahen.

Mit den Erschließungsmaßnahmen sind geringe Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, die baulichen Maßnahmen sind reversibel. Auch wenn die Rodungen nicht unmittelbar reversibel sind, so können sie doch durch Ausgleich und Ersatz kompensiert werden.

Kommunale Interessen benachbarter Gemeinden werden durch die eigentlichen Erschließungsmaßnahmen nicht berührt. Es ist auch nicht erkennbar, dass der mögliche Rechtsbehelf einer Naturschutzinitiative gegen die Erschließungsmaßnahmen überwiegende Erfolgsaussichten hätte.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin die möglichen Suspensivinteressen potenzieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidungen besteht. Auf Antrag der Antragstellerin vom 15.12.2021 wird somit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

## 2.7

### Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Erhebung von Gebühren vom 01.08.2017 und der Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02.2 (naturschutzrechtliche Genehmigung, Gebührenrahmen 100,- Euro bis 1.000,- Euro/Hektar je angefangener Hektar-Fläche), Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02.7 (Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen Gebührenrahmen 20,00 € bis 2000,00 €) Gebührenverzeichnis Nr. 52.10.02.2 (baurechtliche Genehmigung, Gebührenrahmen 10 € bis 1.500,00 €), sowie Gebührenverzeichnis Nr. 01.01.01.1 (Gebührenrahmen 77,00 € bis 10.000,00 €)

Die Festsetzung der Gebühr für die forstrechtlichen Entscheidungen orientiert sich am Verwaltungsaufwand des Regierungspräsidium Freiburg.

Bei der Berechnung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurde eine Fläche von rund 2 Hektar (somit Faktor 1) zu Grunde gelegt. Die Ermittlung der Gebühr für die baurechtliche Genehmigung bzw. die forstrechtliche Entscheidung erfolgte nach dem entstandenen Aufwand.

Gebührenzusammenstellung:

1. Naturschutzrechtliche Genehmigung:	500,00 €
2. Naturschutzrechtliche Erlaubnis:	300,00 €
2. Baurechtliche Genehmigungen:	342,00 €
3. Forstrechtliche Entscheidung:	2.246,00 €
	-----
Die Gesamtgebühr beträgt somit	3.388,00 €

Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstandes, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalles sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

2.8

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 4.1 bis 4.10

- 4.1 Antrag auf Genehmigung der externen Zuwegung und der Kabeltrasse
- 4.2 Pläne
  - 4.2.1 Übersichtsplan Ausführungsplanung
  - 4.2.2 Ausführungsplanung Windpark Häusern (Plan 1 – 6)
- 4.3 Streckenstudie Vestas
- 4.4 Landschaftspflegerische Begleitplan, Emch + Berger GmbH
- 4.5 FHH-Erheblichkeitsprüfung „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“, Emch + Berger GmbH
- 4.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Emch + Berger GmbH
- 4.7 Antrag auf Waldumwandlung
- 4.8 Bodenschutzkonzept, ö:Konzept
- 4.9 Bauantrag Übergabestation
- 4.10 Bauanträge Lagerflächen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, 79761 Waldshut-Tiengen, Industriestr. 2, erhoben werden.

*Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):*

*Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter post(at)landkreis-waldshut.de oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamts Waldshut, Umweltamt möglich. Eine einfache Email genügt nicht.*

*Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impresum>“*

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Gantzer  
Erster Landesbeamter

**Anlagen**

- 1 gesiegelter Antragssatz, bestehend aus einem Ordner
- 1 Gebührenmitteilung